

- **Feiern** in der Nachbarschaft sind ebenfalls nach § 906 BGB zu beurteilen. Gelegentliches Feiern, insbesondere auch Gartenfeste sind i. d. R. bis 22 Uhr hinzunehmen.⁹⁶ Regelmäßiges Feiern braucht jedoch nicht geduldet zu werden; es besteht z. B. kein Recht, einmal im Monat laut zu feiern.⁹⁷

Hinzuweisen ist auf § 117 OWiG (vgl. oben 1d). Einschlägig können auch Gemeindeverordnungen auf Grund des Art. 14 BayImSchG (vgl. Anhang 6) sein; Zuwiderhandlungen können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG darstellen.